



Patrick Breyer  
Mitglied des Landtags  
Piratenfraktion  
Postfach 7121  
24171 Kiel  
Tel.: 04 31 - 9 88 16 31  
Fax: 04 31 - 530 04 16 31  
[buero \(at\) patrick-breyer.de](mailto:buero@patrick-breyer.de)

Kiel, 17. September 2013

### **PIRATEN-Initiative für freien Zugang zu Naturschönheiten und Erholung in freier Natur**

Die Piratenfraktion möchte das skandinavische „allmansrätt“ (Jedermannsrecht) zur Nutzung der freien Natur erstmals auch hierzulande einführen. Schleswig-Holstein soll das erste Bundesland werden, in dem sich jeder Mensch frei in der Natur bewegen, aufhalten und übernachten darf. Auch das Betreten der Strände soll kostenfrei werden.

Unser Land Schleswig-Holstein ist reich an freier Natur: An unseren Meeresküsten und in Kögen, in unseren Mooren und Wäldern, an unseren Flüssen, Kanälen und Seen lässt sich abseits der menschlichen Zivilisation Wildnis erfahren und genießen. Neben 192 Naturschutzgebieten gibt es in Schleswig-Holstein eine Reihe weiterer Landschaftsteile, die seit längerer Zeit nicht menschlich genutzt werden oder sich weitgehend unbeeinflusst von menschlicher Nutzung entwickeln konnten.

Die bisherigen Gesetze gewährleiten kein Recht auf Gemeingebrauch dieses Naturschatzes nach skandinavischem Vorbild. Durch Absperrungen können Nutzungsberechtigte vielfach den freien Zugang zur Natur verhindern. Zelten auf Privatgrundstücken bedarf auch fernab von Wohnsiedlungen einer besonderen Erlaubnis. Für den Zu-

gang zu Stränden wird oft eine Gebühr (Kurtaxe, Strandbenutzungsgebühr) erhoben, obwohl eine Übernachtungsgebühr weit effektiver und gerechter zu erheben wäre.

Das von der Piratenfraktion geplante „Gesetz über den freien Genuss von Natur und Landschaft“ führt nach skandinavischem Vorbild ein jedem Menschen zustehendes Recht auf Zugang zur freien Natur und auf Aufenthalt in der freien Natur ein, solange andere Menschen und die Umwelt dadurch nicht gestört oder belästigt werden. Unter diesen Voraussetzungen wird auch das Zelten in freier Natur zulässig. Strände dürfen künftig kostenfrei benutzt werden. Der Gesetzentwurf ist eng an das Norwegische Gesetz über die Erholung im Freien („Lov om friluftslivet“)<sup>1</sup> angelehnt.

Der so gewährleistete freie Zugang zur Natur macht diese erlebbar, weckt das Interesse an ihrem Schutz und fördert die menschliche Achtung der Umwelt. Das Recht auf Gemeingebrauch der freien Natur bietet daneben auch große touristische Chancen für das Urlaubsland Schleswig-Holstein. Von der deutschlandweit einmaligen Einführung eines Rechts auf Gemeingebrauch wird eine hohe Anziehungskraft ausgehen. Schleswig-Holstein erhält so ein Alleinstellungsmerkmal im Wettbewerb mit anderen deutschen Urlaubsregionen.

Die folgende Gegenüberstellung zeigt, was sich konkret ändern soll:

---

-1- <http://www.regjeringen.no/mobil/en/doc/laws/Acts/outdoor-recreation-act.html?id=172932>

	<b>Jetzige Regelung</b>	<b>PIRATEN-Initiative</b>
<b>Recht auf Betreten der freien Natur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Wald dürfen viele Flächen nicht betreten werden (Einschlag, Forstkulturen usw.)</li> <li>• Wälder dürfen nachts nur auf Wegen betreten werden</li> <li>• Reiten ist auf trittfesten Waldwegen im Privateigentum nur gestattet, wenn sie für den öffentlichen Verkehr geöffnet sind</li> <li>• Rudern/Paddeln auf Privatseen, die nicht von einem Fluss durchflossen werden, ist nicht gestattet</li> <li>• Schutzgebiete können vom Betretensrecht ausgenommen werden</li> </ul>	<p>Einzige Ausnahmen vom Recht zum Betreten auf eigene Gefahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden.</li> <li>• Schutzgebiete können ausgenommen werden („Vorschriften des öffentlichen Rechts, die den nach diesem Gesetz zulässigen Gemeingebrauch einschränken, bleiben unberührt.“)</li> </ul> <p>Das Reiten und Fahrradfahren wird auf allen Wegen zulässig, die sich dafür eignen. Rudern/Paddeln auf privaten Naturseen wird uneingeschränkt zulässig.</p> <p>Rücksichtnahmepflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wer sich auf fremdem Eigentum aufhält, hat darauf zu achten, dass andere Nutzungsberechtigte nicht geschädigt oder gestört werden und dass die Umwelt nicht geschädigt wird.</li> <li>• Sauberhaltung: Bewegliche Sachen (Müll) dürfen in der freien Natur außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen nicht zurückgelassen werden.</li> <li>• Der Nutzungsberechtigte kann Menschen, die sich rücksichtslos verhalten oder schuldhaft Schäden oder Störungen verursachen, des Grundstücks verweisen. Störer haften nach allgemeinem Recht auf Schadensersatz.</li> </ul> <p>Zweifelsfragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Bestehen Zweifel über die Anwendung dieses Gesetzes, so können Nutzungsberechtigte und im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben tätige Vereine eine Stellungnahme der Naturschutzbehörde anfordern.“</li> </ul>

	<b>Jetzige Regelung</b>	<b>PIRATEN-Initiative</b>
<b>Absperrungen und Einzäunungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Befristete Sperrung von Wegen und Strandabschnitten ist mit Genehmigung der Gemeinde zulässig, „soweit der Schutz der Erholungssuchenden oder der Natur oder schutzwürdige Interessen der Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigten dies erfordern“</li> <li>• Befristete Waldsperrung ist mit Genehmigung der Behörde aus „wichtigem Grund“ zulässig (z.B. Waldschutz, Schutz von Tieren und Pflanzen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Gebiete mit einer großen Zahl von Besuchern kann die Naturschutzbehörde Verhaltensregeln festlegen, um Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Erholungsverkehrs oder anderen zwingenden Belangen des Gemeinwohls Rechnung zu tragen.</li> <li>• Befristete Sperrung mit Genehmigung nur, wenn ein Grundstück in „besonders hohem Maß“ von der Öffentlichkeit genutzt und es dadurch „erheblich beschädigt“ oder der Nutzungsberechtigte „erheblich an der Nutzung des Grundstücks gehindert“ wird.</li> <li>• Nicht genehmigte Sperren werden verboten</li> <li>• Niemand darf auf einem Schild oder sonst bekannt geben, dass eine gesetzlich zulässige Ausübung des Gemeingebrauchs verboten sei</li> </ul>
<b>Veranstaltungen in freier Natur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisierte Veranstaltungen im Wald (z.B. Wanderung, Waldkindergarten) sind nur mit Genehmigung zulässig, die teilweise nur gegen Entgelt erteilt wird</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom Recht auf Gemeingebrauch ausgenommen sind organisierte Veranstaltungen nur, wenn „erhebliche Schäden oder Störungen für die Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke zu erwarten sind“</li> </ul>
<b>Erreichbarkeit der freien Natur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bisher nicht gesetzlich gewährleistet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte müssen auf einem Grundstück, das nach den vorstehenden Vorschriften nicht frei betreten werden kann, für die Allgemeinheit einen Durchgang offenhalten, wenn Teile der freien Natur in anderer zumutbarer Weise nicht zu erreichen sind und wenn die Benutzung ihres Grundstücks dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die untere Naturschutzbehörde kann die erforderlichen Anordnungen treffen.“</li> <li>• „Die Naturschutzbehörde kann Gemeinden und Vereinen zur Förderung des Tourismus und der Freizeitgestaltung gestatten, bauliche Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu oder der Überquerung von Teilen der freien Natur vorzunehmen, wenn die Nutzung des Grundstücks durch den Berechtigten dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.“</li> </ul>

	<b>Jetzige Regelung</b>	<b>PIRATEN-Initiative</b>
<b>Recht auf Zelten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur auf öffentlichen Grundstücken und für eine Nacht, wobei ein öffentliches Grundstückseigentum in der Regel nicht erkennbar ist</li> <li>Zeltverbot an Stränden und im Wald</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Übernachtung in freier Natur (auch auf Privatgrundstücken, am Strand und im Wald) darf ein Zelt aufgestellt werden, „wenn ein Abstand von mindestens 150 Metern zu bewohnten Gebäuden gewahrt wird und das Zelten niemanden unzumutbar beeinträchtigt oder stört“</li> <li>Der Aufenthalt auf Privateigentum ohne Genehmigung des Nutzungsberechtigten ist auf die Dauer von zwei Tagen an einem Ort beschränkt. Dies gilt nicht, wenn sich der Aufenthaltsort weit entfernt von bewohnten Gebäuden befindet und der Aufenthalt keine erheblichen Schäden oder Störungen erwarten lässt.</li> </ul>
<b>Kostenpflichtigkeit der freien Natur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für das Betreten des Strandes ist vielerorts eine Kurtaxe zu entrichten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Betreten der Strände wird kostenfrei</li> <li>Kurtaxe wird nur noch von Übernachtungsgästen erhoben (sie kann dadurch natürlich etwas ansteigen)</li> </ul>
<b>Was gehört zur freien Natur?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bisher nicht gesetzlich festgelegt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>„Freie Natur im Sinne dieses Gesetzes sind alle unbebauten Flächen, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile belegen sind, insbesondere Wald, Fels, Ödungen, Brachflächen, Auen, Ufer- und Küstenstreifen, Strände und landwirtschaftlich genutzte Flächen.“</li> <li>„Das Land stellt der Öffentlichkeit über das Internet unentgeltlich eine Karte zur Verfügung, auf der die dem Land bekannten, dem Gemeingebrauch unterliegenden Flächen und Wege eingezeichnet sind. Ein öffentlicher Meinungs-austausch über die einzelnen Flächen und Wege wird ermöglicht.“</li> </ul>

## Zusammenfassung wichtiger Änderungen

- Jedermannsrecht zum Betreten und Aufenthalt in der freien Natur mit Verbot der Absperrung (bisher gibt es vielfältige Ausnahmen etwa für die Nachtzeit sowie vielfältige Möglichkeiten, Zugänge zu Naturgrundstücken zu versperren)
- Das Durchführen organisierter Veranstaltungen im Wald (z.B. Kindergartenwanderungen) wird zugelassen, wenn nicht erhebliche Schäden oder Störungen für die Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke zu erwarten sind (bisher muss dafür eine Erlaubnis eingeholt und ggf. eine Gebühr gezahlt werden).
- Das Zelten in freier Natur wird erlaubt, wenn eine Entfernung von 150m zu bewohnten Gebäuden eingehalten wird. Bisher ist Zelten außerhalb von Wäldern und Stränden nur für eine Nacht und nur auf öffentlichen Grundstücken erlaubt, wobei man meist nicht weiß, wem ein Grundstück gehört.
- Privateigentümer müssen einen Durchgang freihalten, wenn Naturschönheiten anders nicht betreten werden können (bisher kann der Zugang z.B. zu Seen ganz versperrt werden).
- Das Betreten der Strände wird kostenfrei (bisher oft gebührenpflichtig). Die Kurtaxe wird nur noch von Übernachtungsgästen erhoben (kann dadurch natürlich etwas ansteigen).
- Die dem Land bekannten, dem Gemeingebrauch unterliegenden Flächen und Wege werden im Netz veröffentlicht und können auch von Nutzern ergänzt werden.

## Fragen und Antworten

Schadet ein Jedermannsrecht nicht der Natur?

Nein. Spuren menschlichen Aufenthalts schaden der Natur nicht, solange sie sich im Rahmen der Spuren halten, die andere Lebewesen auch hinterlassen. Die versuchsweise Zulassung des Zeltens in dänischen Wäldern hat die dortige Forstbehörde etwa zu der Erkenntnis geführt, dass Camper insgesamt so wenige Spuren von Essen oder Abfall hinterlassen, dass sie quasi unsichtbar bleiben. In einer Pressemitteilung zur Auswertung der Versuchsregelung heißt es: „Menschen, die in Wäldern übernachten, sind im Allgemeinen sehr gewissenhaft und machen hinter sich sauber. Sie stellen ihr Zelt unbemerkt auf, hinterlassen keine Spuren und verursachen keinen Ärger und keine Beschwerden. Die Regeln werden vollkommen eingehalten.“<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup>– Pressemitteilung vom 23.04.2012 (Übersetzung), [http://translate.google.com/translate?hl=de&sl=da&tl=en&u=http%3A%2F%2Fwww.naturstyrelsen.dk%2Fnyheder%2F2012%2Fskjulte\\_telte.htm](http://translate.google.com/translate?hl=de&sl=da&tl=en&u=http%3A%2F%2Fwww.naturstyrelsen.dk%2Fnyheder%2F2012%2Fskjulte_telte.htm)

Ist das skandinavische Jedermannsrecht auf das dicht besiedelte Deutschland übertragbar?

Ja. Das Jedermannsrecht hat sich auch in Gebieten Skandinaviens bewährt, die ebenso dicht oder dichter besiedelt sind als Schleswig-Holstein (z.B. Südkandinavien).

---



Zeichnung: ChibiBatGraphics, Lizenz: CC BY-NC-ND 3.0